



**Betriebssport-Verband
Frankfurt e.V.**

Sportrechtsordnung

Stand: 07. Mai 2016

Vorbemerkung

Diese Sportrechtsordnung (SpRO) wurde auf der Grundlage der Satzung des Betriebssport-Verbands Frankfurt e.V. (nachfolgend BSV FFM genannt) erstellt.

Die SpRO ist für alle Betriebssport-Gemeinschaften (BSG) und Sportgemeinschaften (SG) sowie alle Einzelmitglieder des BSV FFM bindend und gilt für alle Sportarten, die im BSV FFM ausgeübt werden.

Inhalt

Vorbemerkung	2
Abschnitt 1	6
Allgemeine Rechts- und Verfahrensregelungen	6
§ 1 Rechtsgrundlagen	6
§ 2 Ermessensentscheidungen	6
§ 3 Umfang der Rechtsprechung	6
§ 4 Organe der Rechtsprechung	6
§ 5 Besondere Bestimmungen für die Organe der Rechtsprechung	7
§ 6 Rechtliche Bindung der Mitglieder des BSV FFM	7
§ 7 Fristenregelung	7
§ 8 Strafrechtliche Grundsätze	8
§ 9 Strafausschluss	8
§ 10 1. Instanz (Sparten)	8
§ 11 Berufungsausschuss	8
§ 12 Begnadigungsrecht	8
§ 13 Rechtliches Gehör	9
§ 14 Befangenheit	9
§ 15 Form der Verhandlung	9
§ 16 Vertretung der Betroffenen	9
§ 17 Ordnungsstrafen	10
§ 18 Geheimhaltung	10
§ 19 Form des Urteils	10
§ 20 Verfahrenskosten	11
§ 21 Zahlungsfrist für Ordnungs- und Geldstrafen, Verfahrenskosten, sonstige Kosten und Gebühren	11
§ 22 Verletzung der Zahlungspflicht	11
§ 23 Strafverfolgung bei Austritt aus dem BSV FFM	11
§ 24 Rechtsmittel	11
§ 25 Rechtskraft	12

§ 26	Wiederaufnahmeverfahren.....	12
Abschnitt 2:.....		14
<i>Strafbestimmungen</i>		14
§ 27	Inanspruchnahme von Tageszeitungen oder sozialen Netzwerken im Internet ..	14
§ 28	Ordnungsstrafen	14
§ 29	Umfang der rechtlichen Wirkung einer Startsperr	14
<i>Allgemeines zu §§ 30 bis 47</i>		14
<i>a) Bestrafung von Personen</i>		15
§ 30	Unsportliches Verhalten	15
§ 31	Beleidigung, Bedrohung.....	15
§ 32	Unerlaubtes Verlassen der Sportanlage	15
§ 33	Regelwidriger körperlicher Einsatz.....	15
§ 34	Gefährlicher körperlicher Einsatz	16
§ 35	Tätlichkeiten gegen Wettkampfteilnehmer oder Zuschauer	16
§ 36	Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Linienrichter, Wettkampfleiter oder dergleichen	16
§ 37	Verschulden eines Wettkampfabbruchs.....	16
<i>b) Bestrafung von BSG/SG</i>		16
§ 38	Unsportliches Verhalten	16
§ 39	Nichtantreten zu einem Wettkampf	17
§ 40	Nichtvorlage von Mitgliedsausweisen	17
§ 41	Einsatz nicht startberechtigter Wettkämpfer.....	17
§ 42	Erschleichen einer Startgenehmigung	17
§ 43	Nichtherausgabe eines vom Schiedsrichter oder Wettkampfleiters angeforderten Mitgliedsausweises	18
§ 44	Verschulden eines Wettkampfabbruchs.....	18
§ 45	Verfälschung von Wettkampfergebnissen durch betrügerische Manipulation	18
§ 46	Ablehnen eines Ersatzschiedsrichters, -linienrichters oder -wettkampfleiters	18
<i>c) Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 30 bis 46</i>		19
§ 47	Tatwiederholung, Strafverschärfung	19

Anhang - Auszug aus dem BGB (Fristen, Termine).....	20
§ 186 (Geltungsbereich).....	20
§ 187 (Fristbeginn).....	20
§ 188 (Fristende).....	20
§ 189 (Halbes Jahr, Vierteljahr, halber Monat).....	20
§ 190 (Fristverlängerung).....	21
§ 191 (Berechnung von Zeiträumen).....	21
§ 192 (Anfang, Mitte, Ende des Monats).....	21
§ 193 (Sonn- und Feiertage; Samstage).....	21

Abschnitt 1

Allgemeine Rechts- und Verfahrensregelungen

§ 1 Rechtsgrundlagen

Neben der Satzung des BSV FFM (einschl. dieser SpRO) sind die von den Sparten des BSV FFM für den Sportbetrieb erlassenen Richtlinien (Spiel-, Wettkampf-, Turnierordnungen usw.), Grundlage für die Rechtsprechung des BSV FFM. Sie sind mit Blick auf die Zweckbestimmung des BSV FFM nach § 3 Ziff. 1 und 2 der Satzung und mit natürlichem Rechtsempfinden anzuwenden.

§ 2 Ermessensentscheidungen

In allen Rechtsfällen, die nicht einen Tatbestand der in § 1 genannten Rechtsgrundlagen erfüllen, haben die Organe der Rechtsprechung (§ 4) nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens zu urteilen.

§ 3 Umfang der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung umfasst:

1. Alle Vorkommnisse, an denen Mitglieder, des BSV FFM im Rahmen des Sportbetriebes des BSV FFM beteiligt sind.
2. Untersuchungen und Entscheidungen, bezüglich des Sportbetriebes des BSV FFM, mit denen die Organe der Rechtsprechung (§ 4) vom Vorstand des BSV FFM beauftragt werden.

§ 4 Organe der Rechtsprechung

Organe der Rechtsprechung sind:

- 1. Instanz: die Spartenleiter oder bestimmte/gewählte Mitglieder der Spartenleitung
- 2. Instanz: der Berufungsausschuss
- 3. Instanz: Gnadengesuch an den Vorsitzenden des BSV FFM

§ 5 Besondere Bestimmungen für die Organe der Rechtsprechung

1. In der 1. Instanz entscheidet die Spartenleitung.
2. Der Berufungsausschuss ist zur Beschlussfassung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen.
3. Der Berufungsausschuss kann zu den Verhandlungen zusätzlich einen Spartenleiter oder ein sonstiges Mitglied der Spartenleitung als Sachverständigen ohne Stimmrecht hinzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Ausschusses.
4. Die Mitglieder der im § 4 genannten Organe sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie sollen (außer bei der 1. Instanz) keine anderen Funktionen innerhalb des BSV FFM ausüben.
5. Bei der Rechtsprechung dürfen nicht mitwirken:
 - die Mitglieder der 1. Instanz, deren BSG/SG vom anstehenden Fall betroffen ist
 - die Mitglieder des Berufungsausschusses, deren BSG/SG vom anstehenden Fall betroffen ist.

§ 6 Rechtliche Bindung der Mitglieder des BSV FFM

1. Die Mitglieder des BSV FFM unterstehen in allen Angelegenheiten, die mit dem Sport im BSV FFM zusammenhängen, ausschließlich der Rechtsprechung durch die in § 4 genannten Organe.
2. Sie dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes in diesen Angelegenheiten weder die Tageszeitungen noch die sozialen Netzwerke im Internet in Anspruch nehmen.

§ 7 Fristenregelung

Für alle nach der SpRO zu beachtenden Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (siehe Anhang) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in der SpRO nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Strafrechtliche Grundsätze

1. Als Strafen sind – soweit es in den jeweiligen Sparten in Betracht kommt – zulässig:

- Geldstrafen,
- Ordnungsstrafen,
- Disqualifikationen,
- Sperren,
- Wertungsverlust,
- Punktabzug,
- Versetzung in eine tiefere Leistungsklasse,

Im Einzelfall sind nur die in § 18 und in den Strafbestimmungen (Abschnitt 2) konkret festgelegten Strafen zulässig.

2. Sind durch eine Straftat mehrere Straftatbestände erfüllt, so kann auf mehrere Strafen nebeneinander erkannt werden. Diese können zu einer Gesamtstrafe zusammengefasst werden.

3. Für Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Gebühren und Kosten, die gegen Personen verhängt werden, haftet die BSG/SG des Betroffenen.

§ 9 Strafausschluss

Verstöße gegen Spiel-, Wettkampf- oder Turnierordnungen und –regeln, die nicht innerhalb von 40 Kalendertagen, dem für die entsprechende Sportart zuständigen Spartenleiter angezeigt werden, bleiben straffrei.

§ 10 1. Instanz (Sparten)

Die 1. Instanz ist für Fälle der §§ 30 bis 47 zuständig.

§ 11 Berufungsausschuss

Der Berufungsausschuss ist für alle Einsprüche gegen die Urteile der 1. Instanz zuständig.

§ 12 Begnadigungsrecht

Das Recht der Begnadigung steht bei Urteilen der 2. Instanz dem Vorsitzenden des BSV FFM zu. Gegen dessen Urteil sind keine weiteren Rechtsmittel gegeben.

§ 13 Rechtliches Gehör

Es ist jedem Beteiligten eines Verfahrens vor den Organen der Rechtsprechung des BSV FFM die Möglichkeit zu geben, sich im Verfahren zu äußern. Die Organe der Rechtsprechung können den Betroffenen diese Gelegenheit auch durch Aufforderung den Betroffenen Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer festzulegenden Frist geben, wenn sie es für angebracht halten. Die Betroffenen können sich außerdem innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem zu behandelnden Vorfall (1. Tag der Frist) auch unaufgefordert schriftlich äußern. Die Frist gilt nur bei rechtzeitiger Aufgabe in Schriftform (Post oder E-Mail) oder bei rechtzeitiger Übergabe an das Organ der Rechtsprechung als gewahrt. Liegt zum Ablauf der Fristen keine Stellungnahme vor, wird auf Grund der vorhandenen Unterlagen entschieden.

§ 14 Befangenheit

Einzelne Mitglieder vom Berufungsausschuss können bei den zu behandelnden Fällen von den Betroffenen abgelehnt werden, wenn bei dem einzelnen Mitglied des Berufungsausschusses ein begründeter Verdacht der Befangenheit gegeben ist. Über einen solchen schriftlich zu stellenden und zu begründenden Antrag entscheiden die nicht betroffenen Mitglieder des Berufungsausschusses.

§ 15 Form der Verhandlung

1. Über bei der 1. Instanz anhängige Fälle wird in der Regel im schriftlichen Verfahren entschieden.
2. Bei Verfahren vor dem Berufungsausschuss steht in seinem Ermessen eine mündliche Verhandlung vorzusehen. Die schriftliche Ladung der Betroffenen und der Zeugen oder Sachverständigen zu einer mündlichen Verhandlung muss spätestens 7 Werktage vor der Verhandlung abgesandt werden.

§ 16 Vertretung der Betroffenen

Betroffene dürfen im Rahmen des rechtlichen Gehörs nach § 13 und bei mündlichen Verhandlungen nach § 15 Ziff. 2 nur durch Mitglieder der eigenen BSG/SG vertreten werden. Ausnahmen können durch den Vorsitzenden des BSV FFM zugelassen werden. Für den Vertreter gelten dabei ebenfalls die Bestimmungen der Satzung des BSV FFM (einschl. SpRO).

§ 17 Ordnungsstrafen

1. Gegen Betroffene und dem BSV FFM angehörende Zeugen, die Anfragen der in § 4 genannten Organe nicht innerhalb der gesetzten Frist oder nur ungenügend beantworten, können Ordnungsstrafen verhängt werden.
2. Versäumen in Ziff. 1 genannte Personen schuldhaft den Termin einer mündlichen Verhandlung, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und eine Ordnungsstrafe gegen sie ausgesprochen werden.
3. In Ziff. 1 genannte Personen, die sich bei einer mündlichen Verhandlung ungebührlich verhalten, können mit Ordnungsstrafen belegt und von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
4. Die Höhe der Ordnungsstrafe wird vom Vorsitzenden des zuständigen Organs der Rechtsprechung im Rahmen des § 28 bestimmt. Sie ist in einem besonderen Urteil auszusprechen.
5. In Fällen der Ziff. 1 und 2 kann der Vorsitzende des Berufungsausschusses auf Antrag des Betroffenen von ihm verhängte Ordnungsstrafen aufheben oder mindern, wenn sich der Betroffene ausreichend entschuldigt hat. In Fällen der Ziff. 1 gilt dies auch für die 1. Instanz hinsichtlich von ihr verhängten Ordnungsstrafen.

§ 18 Geheimhaltung

Die Einzelheiten über Beratung und Abstimmung in den Organen der Rechtsprechung sind geheim und dürfen gegenüber Dritten nicht bekannt gegeben werden.

§ 19 Form des Urteils

1. Jedes Urteil bedarf der Schriftform und ist von den Mitgliedern des entsprechenden Organs der Rechtsprechung, welche an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Es besteht aus der Urteilsformel und der Begründung, sowie der der Gebühren- und/oder Kostenentscheidung. Es muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, sofern ein Rechtsmittel möglich ist.
2. Rechtskraft erlangen nur die Entscheidungen, die in die Urteilsformel aufgenommen sind.
3. Im Übrigen sind hier die Anforderungen nach den Ziff. 1 und 2 erfüllt, wenn die Urteile mit dem vom BSV FFM hierfür aufgelegten Vordruck bekannt gegeben werden.

§ 20 Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten für von der 1. Instanz behandelten Fälle betragen EUR 10,00 je Urteil.
2. Die Verfahrenskosten der 2. Instanz betragen EUR 20,00 EUR. Hinzu kommen ggfs. die tatsächlichen Reisekostenaufwendungen der Ausschussmitglieder, Sachverständigen und Zeugen.
3. Die Verfahrenskosten sind von der verurteilten oder im Rechtsverfahren unterliegenden Einzelperson oder BSG/SG zu tragen.

§ 21 Zahlungsfrist für Ordnungs- und Geldstrafen, Verfahrenskosten, sonstige Kosten und Gebühren

Strafen, Kosten und Gebühren sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Bekanntgabe oder Zugang des Urteils zu bezahlen. Der Zugang gilt am 3. Werktag nach der Absendung als erfolgt, wenn der Betroffene nicht nachweist, dass er das Urteil später oder nicht erhalten hat.

§ 22 Verletzung der Zahlungspflicht

Betroffene, die der Zahlungspflicht nach § 21 nicht fristgerecht nachkommen, können ohne weitere Zahlungserinnerung hinsichtlich aller von ihnen betriebenen Sportarten solange von der Teilnahme am Sportbetrieb des BSV ausgeschlossen werden, bis die geschuldeten Beträge gezahlt sind.

§ 23 Strafverfolgung bei Austritt aus dem BSV FFM

Ein anhängiges Verfahren wird auch dann durchgeführt, wenn sich das betroffene Mitglied, dem Verfahren durch Austritt aus dem BSV FFM entzieht. Das Urteil wird beim Wiedereintritt in den BSV FFM wirksam.

§ 24 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen nach § 14, Satz 2 sind keine Rechtsmittel gegeben.
2. Gegen Urteile der 1. Instanz kann der Betroffene innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Zugang des Urteils beim Berufungsausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Zugang des Urteils gilt am 3. Werktag nach der Absendung als erfolgt. Der Einspruch ist zu begründen. Die Begründung muss dem Berufungsausschuss spätestens 7

Kalendertage nach Eingang des Einspruchs vorliegen. Liegt die Begründung bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, so ist der Einspruch ohne Verhandlung als unbegründet zurückzuweisen.

3. Die BSG/SG sind hinsichtlich von Urteilen der 1. Instanz gegen Einzelpersonen zur Einlegung des Einspruchs nur berechtigt, wenn sie ein sachliches Interesse daran nachweisen können; ob dies anerkannt werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Berufungsausschusses.
4. Verspätet eingelegte Einsprüche sind als unzulässig zu verwerfen. Nur wenn der Betroffene nachweist, dass es wegen für ihn unabwendbarer Ereignisse nicht möglich war die Frist zu wahren, kann der Vorsitzende des Berufungsausschusses die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren. Entsprechende Anträge sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; maßgebend ist das Datum der Absendung. Dem Antrag ist geeignetes Beweismaterial beizufügen und hat den Einspruch und dessen Begründung zu enthalten.
5. Das Einlegen eines Einspruchs hat hinsichtlich des Vollzugs des angefochtenen Urteils keine aufschiebende Wirkung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Berufungsausschusses die Vollziehung auf Antrag des betroffenen vorläufig aussetzen.
6. Ein fristgerecht eingelegter Einspruch kann bis zum Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden.
7. Gegen Urteile des Berufungsausschusses kann innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zugang des Urteils beim Vorsitzenden des BSV FFM ein Gnadengesuch einreichen. Im Übrigen gilt Ziff. 2 Sätze 2 - 4, entsprechend.
8. Gegen die Entscheidung des Gnadengesuchs durch den Vorsitzenden des BSV FFM sind keine Rechtsmittel gegeben.

§ 25 Rechtskraft

Ein Urteil ist rechtskräftig, wenn bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden oder kein weiteres Rechtsmittel mehr gegeben ist. Mit der Rechtskraft des Urteils ist das Verfahren abgeschlossen. § 24 Ziff. 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 26 Wiederaufnahmeverfahren

1. Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens sind zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, wenn der Nachweis der Arglist erbracht wird oder wenn ein wesentlicher Rechts- oder Verfahrensfehler vorliegt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Organ der Rechtsprechung (§ 4) einzureichen, bei dem das Verfahren abgeschlossen wurde.
-

2. Nach Ablauf von 2 Monaten nach Rechtskraft des Urteils kann kein Wiederaufnahmeverfahren mehr beantragt werden.
3. Der Vorsitzende des BSV FFM kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag die Entscheidungen und Anordnungen der 1. Instanz und des Berufungsausschusses auf richtige Anwendung der in § 1 genannten Rechtsgrundlagen nachprüfen. Ergibt sich dabei, dass Bestimmungen nicht beachtet oder verletzt wurden, kann er eine Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Organ der Rechtsprechung (§ 4) anordnen, bei dem der Fall rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Abschnitt 2:

Strafbestimmungen

§ 27 Inanspruchnahme von Tageszeitungen oder sozialen Netzwerken im Internet

1. Wer als Mitglied gegen § 6 Ziff. 2 verstößt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 100,00 bestraft. In besonders schweren Fällen kann dem Vorstand des BSV FFM empfohlen werden, nach § 7 Ziff. 3 der Satzung des BSV FFM, den Ausschluss aus dem BSV FFM zu beantragen.

§ 28 Ordnungsstrafen

Ordnungsstrafen nach § 17 Ziff. 1 bis 3 sind auf mindestens EUR 6,00 und höchstens EUR 30,00 festzusetzen.

§ 29 Umfang der rechtlichen Wirkung einer Startsperr

1. Wird in einem Urteil eine Startsperr für eine bestimmte Sportart ausgesprochen, so ist der Betroffene für die Dauer dieser Sperr auch in keiner anderen Sportart startberechtigt. Innerhalb der Sportart, für die die Startsperr ausgesprochen wurde, gilt die Sperr bei Mannschaftssportarten auch hinsichtlich des Einsatzes in weiteren Mannschaften derselben BSG/SG; die Sperr wird abgegolten durch alle vom BSV FFM für die BSG/SG in der betreffenden Sportart angesetzten Spiele, für die der betroffene Spieler ohne die Sperr teilnahmeberechtigt wäre, nicht jedoch durch frei vereinbarte Freundschaftsspiele. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung gilt § 41.
2. Während der Dauer einer Sperr darf der Betroffene auch nicht als Schiedsrichter, Linienrichter, Turnier-oder Wettkampfleiter usw. eingesetzt werden.

Allgemeines zu §§ 30 bis 47

1. Die nachfolgenden sportbezogenen Strafbestimmungen (§§ 30 bis 47) legen den Rahmen fest, in dem spezifische Straftatbestände aus den einzelnen Sportarten von den Organen der Rechtsprechung (§ 4) geahndet werden.

2. Für die einzelnen Sportarten ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Sport-, Wettkampf- oder Spielordnungen im Einzelfall zu entscheiden, wie der zu behandelnde konkrete spezifische Tatbestand den allgemeinen Tatbeständen nach den (§§ 32 bis 47) zuzuordnen ist.
3. Die Entscheidung darüber, ob ein Vergehen geahndet wird, obliegt dem Spartenleiter. Er berücksichtigt dabei ggfs. entsprechende Anträge von Schiedsrichtern, Linienrichtern, Turnier- oder Wettkampfleitern.

a) Bestrafung von Personen

§ 30 Unsportliches Verhalten

Wer sich vom Betreten bis zum Verlassen der Sportanlagen zu irgendeinem Zeitpunkt unsportlich verhält, wird mit einer Sperre von bis zu 4 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 31 bis 37) spezielle Tatbestände behandeln, gehen sie dieser Bestimmung vor.

§ 31 Beleidigung, Bedrohung

Wer Schiedsrichter, Linienrichter, Turnier- oder Wettkampfleiter, Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre von 2 bis zu 6 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 50,00 bestraft.

§ 32 Unerlaubtes Verlassen der Sportanlage

Wer während eines Wettkampfes ohne Erlaubnis des Schiedsrichters oder des Turnier- oder Wettkampfleiters die Sportanlage verlässt, wird mit einer Sperre von bis zu 2 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 20,00 bestraft.

§ 33 Regelwidriger körperlicher Einsatz

Wer sich bei einem Wettkampf regelwidrig körperlich so einsetzt, dass ein anderer Wettkampfteilnehmer verletzt wird oder werden könnte, wird mit einer Sperre von 3 bis 6 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 50,00 bestraft.

§ 34 Gefährlicher körperlicher Einsatz

Wer sich bei der Sportausübung zwar regelgerecht, aber doch körperlich derart einsetzt, dass dadurch die Gesundheit anderer Wettkampfteilnehmer gefährdet werden könnte, wird mit einer Sperre von bis zu 4 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft.

§ 35 Tätlichkeiten gegen Wettkampfteilnehmer oder Zuschauer

1. Wer im Rahmen eines Wettkampfes, aber außerhalb des Wettkampfgeschehens, gegen andere Wettkampfteilnehmer oder Zuschauer tätlich wird, wird mit einer Sperre von bis zu 8 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. Der Versuch ist in gleichem Rahmen strafbar.
2. In besonders schweren Fällen kann darüber hinaus dem Vorstand des BSV FFM empfohlen werden, gem. § 7 Ziff. 3 der Satzung des BSV FFM den Ausschluss des Betroffenen aus dem BSV FFM zu betreiben.

§ 36 Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter, Linienrichter, Wettkampfleiter oder dergleichen

Hier gilt § 35 mit der Maßgabe, dass eine Sperre von bis zu 10 Wettkämpfen und/oder eine Geldstrafe von bis zu EUR 80,00 ausgesprochen werden kann.

§ 37 Verschulden eines Wettkampfabbruchs

Wer durch sein Verhalten den Abbruch eines Wettkampfes verursacht, wird mit einer Sperre von bis zu 4 Wettkämpfen und/oder einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft.

b) Bestrafung von BSG/SG

§ 38 Unsportliches Verhalten

BSG/SG, die sich im Rahmen des Sportbetriebs unsportlich verhalten, werden mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen (§§ 40 bis 50) spezielle Tatbestände behandeln, gehen sie dieser Bestimmung vor.

§ 39 Nichtantreten zu einem Wettkampf

1. Wenn eine BSG/SG zu einem angesetzten oder vereinbarten Spiel oder Wettkampf nicht erscheint, ohne mindestens 24 Stunden vor Spiel- oder Wettkampfbeginn bei der zuständigen Sparten- oder Wettkampfleitung und gegebenenfalls beim Gegner, beim Schiedsrichterobmann oder bei der BSG/SG, die Schiedsrichter zu stellen hat, abgesagt zu haben, wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 50,00 bestraft. Bei Runden- oder Pokalspielen gilt das Spiel darüber hinaus für sie als verloren. Soweit die Spiel-, Sport- oder Wettkampfordnung der betreffenden Sparte oder der Austragungsmodus für die Veranstaltung es vorsehen, kann zusätzlich auf Punktabzug oder Versetzung in eine niedrigere Leistungsklasse entschieden werden.
2. Bei Spielen oder Wettkämpfen, die am Tag nach einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, treten die in Ziff. 1 genannten Folgen ein, wenn die Absage nicht bis spätestens um 10:00 Uhr am Spiel- oder Wettkampftag erfolgt.

§ 40 Nichtvorlage von Mitgliedsausweisen

Legt eine BSG/SG für ihre an einem Wettkampf teilnehmenden Mitglieder die Mitgliedsausweise nicht bis spätestens zum Wettkampfbeginn vor, kann ihr eine Geldstrafe in Höhe von EUR 2,00 für jeden fehlenden Ausweis auferlegt werden. Die Obergrenze der Geldstrafe für einen Wettkampf liegt bei EUR 10,00.

§ 41 Einsatz nicht startberechtigter Wettkämpfer

Setzt eine BSG/SG Wettkämpfer ein, für die kein gültiger Mitgliedsausweis existiert, die gesperrt oder aus dem BSV ausgeschieden sind, so wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft. Außerdem werden Einzelwettkämpfer nachträglich disqualifiziert; bei Mannschaftsspielen gilt das Spiel als verloren.

§ 42 Erschleichen einer Startgenehmigung

Erschleicht sich eine BSG/SG eine Startgenehmigung, indem sie sich durch falsche Angaben einen Mitgliedsausweis für einen Wettkämpfer verschafft, der die nach § 5 der Satzung des BSV FFM hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. Außerdem gilt der Wettkampf als verloren.

§ 43 Nichtherausgabe eines vom Schiedsrichter oder Wettkampfleiters angeforderten Mitgliedsausweises

Gibt eine BSG/SG einem vom Schiedsrichter oder Wettkampfleiter angeforderten Mitgliedsausweis nicht heraus, wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft.

§ 44 Verschulden eines Wettkampfabbruchs

Verschuldet eine BSG/SG einen Wettkampfabbruch, wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. Außerdem gilt bei Mannschaftsspielen das Spiel als verloren.

§ 45 Verfälschung von Wettkampfergebnissen durch betrügerische Manipulation

1. Verfälscht eine BSG/SG Wettkampfergebnisse durch betrügerische Manipulationen zu ihren Gunsten, so wird sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 60,00 bestraft. Außerdem werden betroffene Wettkämpfer nachträglich disqualifiziert; für betroffene Mannschaften gilt der Wettkampf als verloren.
2. In besonders schweren Fällen kann darüber hinaus dem Vorstand des BSV FFM empfohlen werden, nach gem. § 7 Ziff. 3 der Satzung des BSV FFM, den Ausschluss aus dem BSV FFM zu betreiben.

§ 46 Ablehnen eines Ersatzschiedsrichters, -linienrichters oder -wettkampfleiters

1. Lehnt eine BSG/SG beim Ausbleiben des eingeteilten Schiedsrichters, Linienrichters oder Wettkampfleiters eine zur Verfügung stehende geeignete Ersatzkraft ab, die alle Voraussetzungen für das Ausüben einer entsprechenden Funktion erfüllt, und kommt der Wettkampf deshalb nicht zustande, kann sie mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 30,00 bestraft werden. Außerdem kann der Wettkampf für diese BSG/SG als verloren gewertet werden.
2. Erfüllen bei einem Wettkampf mehrere BSG/SG den Tatbestand nach Ziff. 1, Satz 1, gilt Ziff. 1 für jede von ihnen.

c) Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 30 bis 46

§ 47 Tatwiederholung, Strafverschärfung

Bei Tatwiederholung innerhalb von 24 Monaten kann das Strafmaß (Sperrung oder Geldstrafe) bis zum zweifachen Maß erhöht werden.

Anhang - Auszug aus dem BGB (Fristen, Termine)

§ 186 (Geltungsbereich)

Für die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften enthaltenen Frist- und Terminbestimmungen gelten die Anwendungsvorschriften der §§ 187 bis 193.

§ 187 (Fristbeginn)

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tag der Geburt bei der Berechnung des Lebensjahres.

§ 188 (Fristende)

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum – Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr – bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. 2 mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.

(3) Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.

§ 189 (Halbes Jahr, Vierteljahr, halber Monat)

(1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 (Fristverlängerung)

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 (Berechnung von Zeiträumen)

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 192 (Anfang, Mitte, Ende des Monats)

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 (Sonn- und Feiertage; Samstage)

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.